



Landschafts- und Gartenpflegearbeiten gelten in der Regel als Dienstleistungen. In bestimmten Fällen können sie jedoch als Bauleistungen eingestuft werden. FOTO: IMAGO/IMAGOROCKER/BILDAGENTUR GEOLUDIG

Expertenbeitrag:
Pflegearbeiten

Mähen, mulchen, düngen: Bau- oder Dienstleistung?



Holger Schröder,
Fachanwalt für Vergaberecht, Partner
bei Rödl & Partner in Nürnberg

Bei der Vergabe von Landschafts- und Gartenpflegearbeiten wie etwa Baumpflege, Heckenschnitt, Mäharbeiten, Mulchen, Düngen oder Wässern ist die korrekte Einordnung als Bau- oder Dienstleistungsauftrag besonders wichtig, da die EU-Schwellenwerte hier unterschiedlich hoch sind. Selbst unter Juristen gibt es verschiedene Ansichten darüber, wie diese Arbeiten einzustufen sind.

NÜRNBERG. Da alle Verträge, die nicht als Bau- oder Lieferaufträge klassifiziert werden können, als

Dienstleistungsaufträge gelten, ist die genaue Definition von Bauaufträgen von großer Bedeutung. Bauaufträge umfassen entweder Bauleistungen, die in den Anhang II der EU-Vergaberichtlinie aufgenommen sind, oder Bauwerke, die durch Tief- oder Hochbauarbeiten entstehen und eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen sollen.

Sportanlagen, Straßen und öffentliche Parks als Bauwerke

Ein Bauwerk wird in der Regel als eine unbewegliche, mit dem Erdboden verbundene oder auf ihm ruhende Sache verstanden, die aus Bauprodukten hergestellt ist (Vergabekammer Rheinland, Beschluss vom 9. Februar 2021, Aktenzeichen: VK 61/20-B). Zwar gelten beispielsweise Sportanlagen, Straßen und regelmäßig auch öffentliche Parks als Bauwerke. Durch Landschafts- und Gartenpflegearbeiten an einem Bauwerk wird jedoch regelmäßig kein neues Bauwerk errichtet beziehungsweise im Sinne von Paragraph 103 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) „ausgeführt“. Diese Arbeiten könnten daher allenfalls als Bauleistungen eingestuft werden.

Allerdings werden gärtnerische oder landschaftliche Pflegearbeiten im Anhang II der europäischen Vergaberichtlinie nicht ausdrücklich erwähnt. Zwar sind dort „Landschaftsgärtnerische Arbeiten“ und „Landschaftsgärtnerische Bauleistungen für Grünarbeiten“ aufgeführt, weshalb teilweise argumentiert wird, dass auch größere Pflanzenpflegearbeiten als Bauleistung angesehen werden könnten.

Diese Interpretation ist jedoch nicht überzeugend, da diese Begriffe im Anhang II unter dem Oberbegriff „Vorbereitende Baustellenarbeiten“ gelistet sind, worunter bloße Grün-, Pflanzen- und Baumpflegearbeiten dem Wortlaut nach nicht fallen können.

Diese Arbeiten werden vielmehr korrekt im Kapitel „Dienstleistungen im Gartenbau“ aufgeführt, zu dem etwa „Anpflanzungen- und Pflegearbeiten an Grünflächen“, „Pflege von Parkanlagen“, „Pflegearbeiten für Sportplätze“, „Anlegen von Rasen“, „Unkrautvernichtung“ und „Baum- und Heckenschnitt“ zählen.

Zwar hat das Oberlandesgericht Düsseldorf (Urteil vom 29. Juli 1998, Aktenzeichen: U (Kart) 24/98) entschieden, dass Baumpflegearbeiten

an Bundesstraßen als Bauleistungen einzustufen sind. Die Düsseldorf Richter betrachteten die auf Straßengrund stehenden Bäume als Zubehör und damit als Teil der „baulichen Anlage“ Straße. Sie stützen sich dabei auf das Bundesfernstraßengesetz und das Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen.

Allerdings konnte in dieser Entscheidung die aktuelle europäische Sichtweise auf Bauleistungen noch nicht berücksichtigt werden, wes-

halb sie für die heutige Rechtslage nicht mehr maßgeblich sein kann. Leistungen in der Garten- und Landschaftspflege sind daher in der Regel als Dienstleistungen- und nicht als Bauaufträge einzuordnen.

Nur in Ausnahmefällen könnte die „Ausführung eines Bauwerks“ betroffen sein. Nämlich dann, wenn die Landschafts- und Gartenpflegearbeiten so erhebliche bauliche Eingriffe in das Bauwerk beinhalten, dass sie einer Errichtung oder Rekonstruktion des Bauwerks gleichkommen und nach Paragraph 110 Absatz 1 Satz 1 GWB den Hauptgegenstand des Auftrags bilden.

Bauaufträge laut Gesetz

Nach Paragraph 103 Absatz 3 Satz 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind Bauaufträge „Verträge über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung

1. von Bauleistungen im Zusammenhang mit einer der Tätigkeiten, die in Anhang II der Richtlinie 2014/24/EU [...] genannt sind, oder

2. eines Bauwerkes für den öffentlichen Auftraggeber oder Sektoren Auftraggeber, das Ergebnis von Tief- oder Hochbauarbeiten ist und eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll.“

Pflegerische Arbeiten an Pflanzen sind Dienstleistungen

Bei rein pflegerischen Arbeiten an Bäumen, Hecken, Sträuchern, Blumen, Rasen oder anderen Pflanzen ohne signifikante Erdbewegungsarbeiten ist dies jedoch nicht vorstellbar. Dies gilt auch für die Entwicklungspflege, bei der beispielsweise Bäume über einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren durch Erziehungs- und Aufbauschritte sowie gegebenenfalls Lichtraumprofilsschnitte gepflegt werden.

Bahn-Beschwerde zur Ausschreibung einer Bahnstrecke

KIEL. Ein Rechtsstreit zum Ausschreibungsverfahren des Landes Schleswig-Holstein für die Bahnstrecke Kiel-Hamburg geht vor das Oberlandesgericht. Die erste Ausschreibungsrunde im vergangenen Jahr war gescheitert, weil kein wirtschaftliches Angebot vorlag. Gesucht wird ein Bahnunternehmen, das die Strecke ab Dezember 2027 fährt. Aktuell fährt dort die Deutsche Bahn.

Nachdem das Vergabeverfahren aufgehoben wurde, startete das Land Schleswig-Holstein die Ausschreibung im Mai neu. Die Deutsche Bahn, die bei der ersten Vergabe mitgeboten hatte, rief die Vergabekammer an, um die Aufhebung zu verhindern. Am 18. Juni urteilte die Kammer, die Aufhebung sei zulässig, die Abwägung des Landes „sachgerecht“.

Am 2. Juli reichte die DB daraufhin eine sofortige Beschwerde beim Oberlandesgericht ein. Der Vergabesenat will dazu Ende Juli/Anfang August eine Entscheidung im Eilverfahren treffen. (sta)

Kurz notiert

Mit neuem Werkzeug Lebenszykluskosten berechnen

BERLIN. Das Umweltbundesamt hat ein neues Werkzeug zur Berechnung von Lebenszyklus- und CO₂-Kosten von Produkten und Dienstleistungen entwickelt. Öffentliche Beschaffer können damit eine Prognose der verursachten Treibhausgasemissionen während des gesamten Lebenszyklus von Beschaffungsleistungen erstellen, so das UBA. Ein CO₂-Preis lässt sich ebenfalls ansetzen, um die Klimakosten sichtbar zu machen. Ein überarbeitetes Schulungskript sowie Beispieldaten erreichen den Einstieg in die Nutzung. (sta)

<https://kurzlinks.de/mlcz>

Impressum

Staatsanzeiger
Wochenzeitung für Wirtschaft, Politik und Verwaltung in Baden-Württemberg
175. Jahrgang



Verlag und Herausgeber
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG
Breitscheidstraße 69, 70106 Stuttgart
(im Auftrag der Landesregierung)

Geschäftsführer:
Dr. Alexander Teutsch, Telefon (0714) 6 66 01-0,
info@staatsanzeiger.de, www.staatsanzeiger.de

Redaktion
Chefredakteur: Dr. Rafael Binkowski (bin);
stellvertretender Chefredakteur: Tobias Dambacher
stellvertretende Redaktionsleiterin:
Stefanie Schüller (sch);
Politik & Verwaltung: Stefanie Schüller (sch),
Jennifer Reich (rei), Michael Schwarz (smi);
Wirtschaft, Bauen und Vergabe: Wolfgang Leja (leja),
Jürgen Schmidt (jus);
Kreis & Kommune: Philipp Rudolf (ru),
Peter Schwab (swa);
Bildung & Wissenschaft: Dr. Christoph Müller (crm);
Landesgeschichte: Ralf Schick (rik);
Online: Tobias Dambacher (Digitalchef), Andrea
Trajanoska, Rieke Stapelfeldt
Produktion: Barbara Wirth (vdi),
Laura Hüb, Stefanie Lambert-Strauß, Katharina Stümer
redaktion@staatsanzeiger.de

Abo-Service
Telefon (0714) 6 66 01-44, Fax 6 66 01-34
kundenservice@staatsanzeiger.de
www.staatsanzeiger.de/shop

Anzeigen
Telefon (0714) 6 66 01-222,
anzeigen@staatsanzeiger.de
Derzeit gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 50, vom 1.1.2025

Der Abbezugspreis beträgt jährlich 199,- Euro inklusive dem E-Paper des Staatsanzeigers sowie freiem Zugang zum Internetportal „staatsanzeiger.de“ beziehungsweise 379,- Euro zusätzlich mit dem Landesauschreibungsblatt Baden-Württemberg. Die mit Namen und Autorenschriften versehenen Beiträge geben die Meinung des Autors wieder. Nachdruck nur mit Einwilligung der Redaktion. Die abgedruckten Bekanntmachungen sind geschützt. Die Verwendung ist nur für unmittelbare betriebliche Zwecke der Abonnenten gestattet. Vollständige oder auszugsweise Nachdrucke sowie die Aufnahme in elektronische Datenspeicher sind nur mit schriftlicher Einwilligung des Verlages gestattet.

Druck
Ungeheuer + Ulmer KG GmbH & Co.,
Körnerstraße 14-18, 76134 Ludwigsburg

VERGABEBERATUNG

Sie benötigen **Unterstützung** oder **Beratung** bei Ihrer **Ausschreibung**?

Wir helfen engagiert bei Ihren Fragen oder wickeln Ihr komplettes Vergabeverfahren rechtssicher für Sie ab.



Mehr dazu finden Sie unter:
<https://scomp.ly/Vergabebberatung>

Jetzt
kostenloses
Erstgespräch
sichern!

